



## Heimstatut

### § 1 Studentenheimträger

Studentenheimträger ist der Verein Dr. Franz – Rehr – Studentenheim (abgekürzt RH), eingetragen zu ZVR-Nr. 151378260 mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg. Mit der administrativen Führung des Heimes, welche jedoch keine den alltägliche Ablauf übersteigende Kompetenzen (zB zum Abschluss von Sondervereinbarung jedweder Art) beinhaltet, ist der vom Vorstand bestellte Heimleiter beauftragt und bevollmächtigt.

### § 2 Widmungszweck

Das Dr. Franz – Rehr – Studentenheim mit der Anschrift Petersbrunnstraße 14, 5020 Salzburg, ist für in Salzburg studierende StudentInnen gemäß § 2 Studentenheimgesetz idgF gewidmet.

### § 3 Grundsätze für die Verwaltung und die Benützung des Heimes

Die Bewohner sind verpflichtet das Heimstatut und die Heimordnung, sowie die sich aus dem Benützungsvertrag ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, auf alle anderen Heimbewohner Rücksicht zu nehmen und den Anordnungen des Heimleiters, der gewählten Heimvertretung und der Vereinsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

### § 4 Vergabe der Heimplätze

Die Vergabe freiwerdender und freier Heimplätze erfolgt gemäß den Bestimmungen des Studentenheimgesetzes unter Wahrung des Widmungszwecks des Studentenheims. Ansuchen um Aufnahme sind für die Aufnahme im WS bis 31.5. und für die Aufnahme im SS bis 30.11. schriftlich unter Verwendung des hierfür aufliegenden Formulars, welches auch unter [www.rehrheim.at](http://www.rehrheim.at) abrufbar ist, an den Verein Dr. Franz – Rehr – Studentenheim, Salzburg, Petersbrunnstraße 14, Tel/Fax:0662/840080 bzw. via Email an [office@rehrheim.at](mailto:office@rehrheim.at) zu richten. Auch für die Wiederaufnahme bzw. Verlängerung des Benützungsvertrages ist unter Einhaltung der Fristen die Einbringung eines schriftlichen Antrages erforderlich.



## § 5 Schlüssel

Jeder Heimbewohner erhält gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Schlüssel, der das Haustor und sein Zimmer sowie allenfalls einen gesonderten Briefkasten sperrt. Auf Anfrage erhält der Bewohner aus besonderen Gründen auch einen zweiten Schlüssel. Für den Fall des Verlustes dieser Schlüssel haftet der Heimbewohner für die entstehenden Kosten, die aus der Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder der Notwendigkeit der Abänderung der Zentralsperranlage entstehen.

## § 6 Kautio

Als Kautio zur Deckung allfälliger von ihm verursachter, wie immer gearteter Schäden nicht bezahlter Mietzinse sowie sonstiger Ansprüche des RH erlegt jeder Heimbewohner zu Beginn des Studienjahres eine unverzinsliche Kautio in Höhe von 2 Monatsmieten (Standardzimmer bzw. Appartement) auf dem Mietenkonto des RH.

## § 7 Benützungsentgelt

Das Benützungsentgelt sowie allenfalls anfallende Telefongebühren für das Zimmer werden im Lastschriftverfahren durch den RH eingezogen. Der Benützer ist verpflichtet, mit dem Aufnahmegesuch einen unterfertigten Lastschriftauftrag vorzulegen und für Deckung am betroffenen Konto zu sorgen. Im Verzugsfall ist der Heimträger berechtigt, zum einen 10% Verzugszinsen p.a. sowie der üblichen Bankspesen bis maximal € 50,- zu begehren und zum anderen nach schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von höchstens 14 Tagen sowie Androhung der Kündigung das Benützungsverhältnis mit Ablauf der Nachfrist aufzulösen.

Hat der Bewohner einen Heimplatz zugewiesen erhalten, so hat er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Ein- oder Auszuges das Benützungsentgelt für den vollen Kalendermonat zu entrichten.

## § 8 Sorgfaltspflicht

Jeder Heimbewohner hat die Einrichtungsgegenstände, sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Heimleiter, im Falle der Verhinderung desselben an den Stockwerkssprecher bzw. Heimsprecher zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bestanden hat.

Die Heimbewohner sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit in den zur Verfügung gestellten Zimmern, den Allgemeinflächen und den Gemeinschaftsräumen sowie auf dem



gesamten Grundstück zu achten. Auf das durch den RH zur Verfügung gestellte Inventar in den Heimzimmern laut Inventarliste ist besonders Bedacht zu nehmen. Allfällige Schäden – mit Ausnahme der normalen Abnutzung – sind vom Benutzer auf eigene Kosten durch einen Professionisten reparieren zu lassen. Bei Verlassen des Wohnraumes auf längere Zeit sind die Fenster und Türen sorgfältig zu schließen.

## § 9 Vom Bewohner Mitzubringendes

Seitens des Heimträgers werden kein Bettzeug, keine Handtücher, kein SAT-Receiver oder Fernsehgerät, kein Geschirr, keine Geschirrtücher, Staubtücher, Reinigungsmittel sowie keine Tischlampen etc. bereitgestellt. Hierfür haben die Heimbewohner selbst zu sorgen. Seitens des Heimträgers werden zur freien Benützung stockwerksweise 1 Staubsauger, insgesamt 1 Wäscheständer sowie 1 Bügelbrett zur Verfügung gestellt.

## § 10 Haftung

Die Heimbewohner haften dem Heimträger für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Besucher verursachen. Seitens des Heimträgers wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

Für eingebrachte Sachen der Heimbewohner oder ihrer Gäste haftet der Heimträger nicht.

## § 11 Raumangebot

1. Das Dr. Franz – Rehr – Studentenheim verfügt nur über Einzelzimmer. An Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Heimbewohnern stockwerksweise eine Gemeinschaftsküche ausgestattet mit Sitzgruppe, Backofen und Mikrowelle (nur im 1. Stock), sowie im Keller ein Waschraum, ausgestattet mit 1 Waschmaschine und 1 Trockner zur Verfügung. Sowohl die Küche samt Kocheinrichtungen wie auch Waschmaschine und Trockner sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen, ansonsten wird gemäß § 7 der Heimordnung eine Umlage zur Vorschreibung gebracht.
2. Die Benützung der Gemeinschaftsküchen hat im Einvernehmen mit den anderen Heimbewohnern zu erfolgen. Die Reinigung und das Wegräumen des persönlichen Geschirrs in den Teeküchen obliegt den Heimbewohnern selbst. Zurückgelassenes Geschirr wird ohne Entschädigung gegenüber dem Besitzer oder Eigentümer durch das Reinigungspersonal entsorgt. Der Heimträger hat gegenüber dem Besitzer oder Eigentümer des Geschirrs keinerlei Ersatz zu leisten. In den Gemeinschaftsräumen ist das Rauchverhalten mit anderen Mitbewohner oder deren Gästen abzustimmen.
3. Der Aufenthalt mehrerer Personen in dem Gemeinschaftsküchen ist tagsüber von 9:00 bis 22:00 Uhr gestattet unter Rücksichtnahme auf die anderen Heimbewohner.



4. Das Betreten der übrigen Wirtschafts- und Maschinenräume sowie des Daches ist den Heimbewohnern untersagt.
5. Im Erdgeschoss befinden sich Räume der Katholischen Österreichischen Hochschulverbindung Rheno-Juvavia. Der Aufenthalt von Nichtmitgliedern in den Räumen der Studentenverbindung bedarf der Zustimmung der Verbindung. Heimbewohner, die nicht Verbindungsmitglieder sind und sich dort aufhalten, genießen das Gastrecht der Verbindung.

## § 12 Haustüre

Werktags von 20:00 bis 8:00 Uhr, sowie an Samstagen ab 14 Uhr und an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag ist das Grundstückseingangstor verschlossen zu halten. Die Haustüre und das Abstellplatzschiebetor ist stets geschlossen zu halten.

## § 13 Rücksicht auf Nachbarn

Jeder Lärm im und um das Haus ist zu vermeiden. Mit allen Nachbarn ist in jeder Hinsicht ein konsensuales Auskommen zu suchen.

## § 14 Versperren der Zimmer

Die Zimmer sind beim Verlassen abzuschließen. Persönliches Eigentum, besonders Wertsachen, sind unter Verschluss zu halten. Jede Haftung des Heimträgers für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen.



# Heimordnung

## § 1 Zweck der Heimordnung

Zweck dieser Heimordnung ist es, durch Regelung des Zusammenlebens der Heimbewohner sowohl Bedingungen zu schaffen, die es jedem Einzelnen ermöglichen, in einem Klima von Kollegialität und gegenseitiger Rücksichtnahme zu studieren, als auch die Gemeinschaft der Heimbewohner untereinander zu fördern und damit Gemeinschaftssinn, Toleranz und Demokratiebewusstsein der Studenten zu stärken. Zur Erreichung dieses Zieles werden durch diese Heimordnung einerseits die Rechte und Pflichten des Einzelnen, die sich aus dem Zusammenleben der Heimbewohner ergeben, festgelegt, andererseits jene Organe und Instrumente eingerichtet, die das Studentenheimgesetz zur Wahrung der Rechte und Interessen der Heimbewohner gegenüber dem Heimträger vorsieht.

## §2 Grundsätze der Heimordnung

Diese Heimordnung geht daher von folgenden Grundsätzen aus:

- Demokratische Willensbildung und Mitbestimmung
- Solidarität unter den Heimbewohnern
- Förderung der Mitarbeit der Heimbewohner in den Einrichtungen der Heimvertretung und ihres Engagements in studentischen Belangen
- Rücksichtnahme auf die Interessen des Einzelnen

## §3 Benützungsvertrag

1. Die Heimordnung und das Heimstatut ist Bestandteil des Benützungsvertrages (§ 5 Abs. 6 StHG).
2. Der Benützungsvertrag wird zwischen Heimträger und Heimbewohner geschlossen. Der Benützungsvertrag kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, bis zur Erreichung des Studienendes um jeweils ein Jahr verlängert werden.
3. Die Vergabe freier oder freiwerdender Heimplätze erfolgt im Hinblick auf den Widmungszweck des Studentenheimes (Art. 2 Heimstatut). Jeder Heimbewohner akzeptiert diesen Widmungszweck.
4. Die Heimvertretung, vertreten durch den Heimsprecher, hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchen auf Aufnahme in das Heim (§ 8 Abs. 1 Z.4 StHG)



5. Die Zuteilung der Heimzimmer erfolgt durch den Heimträger in Absprache mit der Heimvertretung. Durch die Aufnahme in das Studentenheim entsteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer, auch nicht auf ein allenfalls ursprünglich zugewiesenes Zimmer.

## § 4 Auflösung des Benützungsvertrages

1. Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der ein- bzw. zweijährigen Laufzeit von beiden Vertragsteilen unter Wahrung der Bestimmungen des Benützungsvertrages gekündigt werden.
2. Die Kündigung durch den Heimträger kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des §12 (1) StHG erfolgen. Als weitere Kündigungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziff. 6 STHG werden vereinbart:
  - grober Verstoß gegen die Bestimmungen des Benützungsvertrages, der Bestimmungen des Heimstatutes und der Heimordnung, sowie
  - allfällige Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen, die den Heimbewohner betreffen (u.a. Meldegesetz, Rundfunkgesetz, Brandschutzverordnungen, Bestimmungen des Abfallwirtschaftsrechtes, städtepolizeiliche Verordnungen etc.)
3. Die Heimvertretung kann die Kündigung eines Heimbewohners, insbesondere wegen Verstoßes gegen diese Heimordnung beantragen ( §8 Abs. 1 Z.7 STHG)

## § 5 Rechte und Pflichten der Heimbewohner

1. Jeder Heimbewohner hat das Recht, das Heimgebäude jederzeit zu betreten oder zu verlassen (§ 6 Abs.1 Z. 1 StHG).
2. Die Weitergabe des Schlüssels an heimfremde Personen ohne schriftliche Zustimmung des Heimleiters ist untersagt. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des höchstpersönlichen Nutzungsrechtes an jemanden anderen als den Benutzer ist untersagt und hat den sofortigen Verlust des Heimplatzes zur Folge.
3. Jeder Heimbewohner hat das Recht, sein Heimzimmer jederzeit verschlossen zu halten und jedem anderen den Zutritt zu verweigern. Der Heimleitung oder von dieser beauftragten und bevollmächtigten Personen kann zum Zwecke der Begehung zur Mängelüberprüfung und zur Mängelbehebung nach Vorankündigung der Zutritt nicht verweigert werden. Diese Vorankündigung ist im Falle der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr nicht notwendig (§ 6 Abs.1 Z.2 StHG).



4. Der Heimbewohner ist verpflichtet sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist bei der zuständigen Behörde zu melden. Ebenso trifft den Bewohner die Pflicht, ein allenfalls verwendetes Radio- oder Fernsehgerät selbstständig bei der staatlichen Rundfunkgesellschaft anzumelden. Alle aus einer Nichtanmeldung eines derartigen Gerätes entstehenden Schäden treffen alleine den Bewohner.
5. Der Heimbewohner ist verpflichtet die Ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gebrauchsgegenstände schonend zu behandeln und regelmäßig zu reinigen (gegebenenfalls nach Anleitung durch die Heimleitung oder Heimvertretung).

## § 6 Rücksicht auf Nachbarn / Nachtruhe

1. Unnötiger Lärm in und vor dem Heimgebäude ist zu vermeiden. Das Spielen von Musikinstrumenten oder lautes Musikhören/Fernsehen etc. ist nur in angemessener Lautstärke erlaubt. Bei (berechtigten) Beschwerden der Zimmernachbarn ist es jedenfalls einzustellen. Zur Prüfung der Berechtigung einer Beschwerde wird die Heimleitung herangezogen.
2. Von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist Nachtruhe zu halten. Während dieser Zeit ist noch mehr als sonst auf Ruhe und Ungestörtsein der Mitbewohner zu achten. Insbesondere sollen laut Unterhaltungen und laute Musik auf den Gängen und in den Gemeinschaftsräumen unterlassen werden.
3. Heimfremde Personen, die sich als Besucher im Heim aufhalten, haben auf diese Vorschriften ebenfalls Rücksicht zu nehmen; der Heimbewohner haftet für das Verhalten seiner Besucher.

## § 7 Haftung für Schäden

1. Schäden, die der Heimbewohner verursacht oder entdeckt, sind unverzüglich dem Heimleiter, dem Heimsprecher oder den Stockwerkssprechern zu melden. Der Heimbewohner haftet für alle von ihm oder seinen Besuchern verursachten Schäden.
2. Wenn Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen verursacht werden und der Verursacher nicht feststellbar ist, kann der Heimträger nach Rücksprache mit der Heimvertretung zur Behebung der Schäden eine einmalige Umlage beschließen, die zu gleichen Teilen auf alle Heimbewohner aufgeteilt wird.



## § 8 Energieverbrauch und Mülltrennung

Der Heimbewohner ist verpflichtet beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser und elektrischer Energie größte Sparsamkeit walten zu lassen und nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte in betriebssicherem Zustand zu verwenden. Der Betrieb von Klimageräten, Heizlüftern, Radiatoren und Elektroöfen etc. ist jedenfalls untersagt.

Während der Heizperiode sind – mit Ausnahme der zweck- und temperaturangepassten Belüftung des Zimmers – Türen und Fenster möglichst geschlossen zu halten.

Im Heim ist die Mülltrennung von Altpapier/Altglas/Restmüll bzw. Sondermüll zu praktizieren. Die Heimbewohner bringen den Müll selbst zu den zur Verfügung stehenden Container und haften dem Heimträger für die Einhaltung der entsprechenden abfall- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 9 Fahrräder und Autos sowie Benützung des Parkplatzes

Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zugänge und Zufahrten nicht verstellt werden (das Parken hat rücksichtsvoll und Platz sparend ohne Verparken anderer Fahrzeuge zu erfolgen). Bei Nichtbeachtung dieser Regelung hat der Fahrzeughalter für die anfallenden Kosten aufzukommen.

Kraftfahrzeuge der Heimbewohner können auf dem Parkplatz des Heimes abgestellt werden. Es dürfen nur Fahrzeuge mit polizeilichem Kennzeichen und Parkausweis, welcher vom Heimleiter ausgestellt wird, abgestellt werden.

Festgehalten wird, dass der vom Heimträger zu beauftragende Winterdienst zu einer Schneeräumung der Zufahrt und Zugänge, nicht jedoch des Parkplatzes verpflichtet ist. Eine allfällige Schneeräumung des Parkplatzes hat somit jeder Bewohner mit KFZ bzw. Fahrrad selbst vorzunehmen.

Die Benutzung der Parkplätze und Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 10 Drogen, Waffen und Haustiere

Es ist nicht gestattet Drogen, Waffen und Tiere (mit Ausnahme von Zierfischen) in das Heim zu bringen.





## § 11 Besuche

1. Jeder Heimbewohner ist berechtigt, jederzeit Besuche zu empfangen.
2. Der Heimbewohner haftet für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Heimordnung durch seine Besucher.
3. Der Heimbewohner haftet dem Heimträger und den Mitbewohnern für alle von seinem Besucher, allenfalls auch nur fahrlässig, verursachten Schäden.
4. Ein Besuch, der mit einer Übernachtung des Besuchers über den Zeitraum von mehr als 2 Tagen verbunden ist, ist vorweg bei der Heimleitung anzumelden.

## § 12 Ausgestaltung des Zimmers und der Allgemeinräume

1. Jeder Heimbewohner kann sein Zimmer nach Belieben gestalten. Eine Veränderung bzw. Entfernung der vorhandenen Einrichtungsgegenstände im Zimmer bzw. in den Allgemeinräumen ist nur nach Genehmigung der Heimleitung gestattet. Die Veränderungen dürfen keinesfalls derart beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nur unter unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ein Einbringen eigenen Inventars anstelle der vorhandenen Einrichtungsgegenstände ist nur ausnahmsweise nach Rücksprache mit der Heimleitung möglich.
2. Das Anbringen von Bildern etc. hat unter möglicher Schonung der Wände und des Inventars zu erfolgen, andernfalls haftet der Heimbewohner für verursachte Schäden. Nach Auszug bzw. bei Zimmerwechsel sind die Nägel und sonstigen Befestigungen zu entfernen und allenfalls zu verspachteln.
3. Jeder Benutzer kann sein Zimmer - in Absprache mit der Heimleitung - ausmalen. Das Material inkl. Abdeckmaterial, ausgenommen Sonderwünsche, werden durch den Studentenheimträger kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Schäden, die infolge nichtsachgemäßer Ausführung entstehen, haftet der Benutzer alleine und verpflichtet sich dieser, den Heimträger vollkommen klag- und schadlos zu halten.

## § 13 Telefon

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit das Telefon auf Selbstwahlbetrieb zu schalten. Die Gebührenabrechnung erfolgt monatlich.

## § 14 Veranstaltungen

Über die Abhaltung und Durchführung religiöser, kultureller, sportlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Veranstaltungen befindet die Heimleitung in Absprache mit der Heimvertretung.



Veranstaltungen des Heimträgers sind von der Heimleitung, solche der Heimbewohner von der Heimvertretung rechtzeitig und zweckentsprechend (Aushang und Emailverständigung) anzukündigen. Veranstaltungen im kleinen Kreis (Geburtsstagsfeiern, Studienerfolge...) sind beim Heimleiter bzw. den Stockwerkssprechern und Heimleiter anzumelden und nur in den Gemeinschaftsräumen zulässig.

## § 15 Die Heimversammlung

1. Die Versammlung aller Heimbewohner bildet die Heimversammlung.
2. Die Heimversammlung kann nach Absprache mit dem Heimträger Änderungen der Heimordnung beschließen, sie wählt den Heimsprecher und kontrolliert die Tätigkeit der Heimvertretung.
3. Die Heimversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Heimbewohner an ihr teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Eine Ordentliche Heimversammlung ist jedes Studienjahr zu Beginn des Wintersemesters einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Heimversammlung kann von der Heimvertretung, dem Heimleiter oder einem viertel der Heimbewohner beantragt werden.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Heimleiter Jede Heimversammlung ist 14 Tage vor dem geplanten Termin durch Aushang anzukündigen.
6. Die Teilnahme an den Heimversammlungen ist für jeden Heimbewohner Pflicht. Entschuldigungen wegen Verhinderung sind an die Stockwerkssprecher zu richten.
7. Der Heimleiter sorgt im Einvernehmen mit den Heimvertretern für die Erstellung der Tagesordnung, ernennt einen Schriftführer und führt den Vorsitz.
8. Das Sitzungsprotokoll ist mindestens 14 Tage nach der abgehaltenen Heimversammlung auszuhängen.

## § 16 Die Heimvertretung

1. Die Heimvertretung besteht aus den beiden Stockwerkssprechern und dem Heimsprecher, der zugleich Vorsitzender der Heimvertretung ist.
2. Die Heimvertretung hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben (§ 8 Abs. 1 StHG):
  - a) In Absprache mit dem Heimträger Beschlussfassung über die Heimordnung
  - b) Ausübung des im Gesetz festgelegten Zustimmungs- und Anhörungsrechts;
  - c) Einsichtnahme in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Kalkulationsunterlagen durch den Heimsprecher



- d) Einsichtnahme in die Reihung der Ansuchen auf die Aufnahme in das Heim nach den Kriterien gemäß § 11 StHG auf Grund der für die Aufnahme maßgebenden Unterlagen;
  - e) Wahrnehmung der ihr durch die Heimordnung übertragenen Aufgaben;
  - f) Antragstellung auf Kündigung eines Heimbewohners, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Heimordnung, das Heimstatut oder den Benützungsvertrag.
3. Die Heimvertretung ist vom Heimsprecher einzuberufen. Jeder Stockwerksprecher kann die Einberufung beantragen. Die Heimvertretung ist beschlussfähig wenn der Heimsprecher und die Stockwerkssprecher an ihr teilnehmen.
  4. Die Heimvertretung beschließt mit einfacher Mehrheit.
  5. Die Mitglieder der Heimvertretung sind bei der Ausübung der Aufgaben gemäß Abs.2 lit.c und d sowie lit.f zur Verschwiegenheit über alle ihnen dabei an dieser Eigenschaft zur Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Heimträgers, eines seiner Dienstnehmer oder eines Heimbewohners geboten ist (vgl. § 8 Abs. 3 StHG).
  6. Der Heimsprecher vertritt die Interessen der Heimbewohner im Vorstand des Trägervereines.

## § 17 Wahl der Heimvertretung

1. Die Wahl der Heimvertretung erfolgt nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlrechts. Heimsprecher und Stockwerkssprecher sind anlässlich der ordentlichen Heimversammlungen jedes Jahr neu zu wählen. Wenn die Mehrheit der bei der ordentlichen Heimversammlung anwesenden Heimbewohner dies wünschen, kann die Wahl des Heim- und der Stockwerkssprecher durch offene Abstimmung erfolgen.
2. Der Heimleiter fungiert als Wahlleiter.
3. Jeder Heimbewohner kann Wahlvorschläge einbringen.
4. Die Heimversammlung wählt den Heimsprecher mit einfacher Mehrheit. Haben sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten des ersten Wahlgangs eine Stichwahl statt.
5. Sollte die Heimversammlung nicht beschlussfähig sein (§ 15 Zi. 3 der Heimordnung), ist innerhalb der nächsten 7 Tage erneut eine Heimversammlung einzuberufen, welche jedenfalls beschlussfähig ist.
6. Die bei der Heimversammlung anwesenden Stockwerksbewohner wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Stockwerkssprecher analog den Bestimmungen des § 17 Zi. 4.
7. Die Wahlergebnisse sind im Sitzungsprotokoll der ordentlichen Heimversammlung und durch Aushang desselben zu verlautbaren.



## § 18 Abberufung der Heimvertretung

1. Eine Abberufung des Heimsprechers ist in der Heimversammlung möglich, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig ein anderer Heimsprecher zur Wahl vorgeschlagen und in derselben Heimversammlung auch gewählt wird.
2. Die Abberufung eines Stockwerkssprechers ist in einer Stockwerksversammlung möglich, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig ein anderer Stockwerkssprecher zur Wahl vorgeschlagen und auch in derselben Stockwerksversammlung gewählt wird.
3. Eine Abberufung der gesamten Heimvertretung ist in der Heimversammlung möglich, jedoch nur dann, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Heimbewohner für eine solche Abberufung stimmen. Gleichzeitig damit ist ein Termin für Neuwahlen zur Heimvertretung festzulegen, die innerhalb einer Monatsfrist nach dieser Abberufung stattzufinden haben. Für die Wahlen zur neuen Heimvertretung sind die Vorschriften des § 17 der Heimordnung entsprechend heranzuziehen.

## § 19 Vertretungen

Sowohl Heimsprecher als auch Stockwerkssprecher können im Falle ihrer Verhinderung für die Wahrnehmung aller ihrer Recht und Pflichten einen Vertreter benennen.

## § 20 Besondere Aufgaben

1. des Heimsprechers:
  - a. Verbindung zwischen Heimbewohnern und Heimleitung
  - b. Veranlassung nötiger Schritte bei Störungen in der Haustechnik:
  - c. Austausch von Glühbirnen in den Stiegenhäusern, Erd- und Kellergeschossen
  - d. Sorge für das Versperren von Haustüre und Gartentor während der Nachtzeit
  - e. Überwachung des sorgsamem Umgangs mit Energie im Haus
2. der Stockwerkssprecher:
  - a. Ansprechpartner für Mängel in seinem Stockwerk
  - b. Austausch von Glühbirnen in seinem Stockwerk
  - c. Sorge für Ordnung, Sauberkeit und Einhaltung der Nachtruhe im Stockwerk samt Stockwerksküchen



## § 21 Schlichtungsausschuss

- (1) In jedem Studentenheim ist zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut - jedoch mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes - für eine Funktionsperiode von jeweils einem Jahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, ein Schlichtungsausschuss zu bilden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Vertreter des Heimträgers und dem Vorsitzenden der Heimvertretung, sofern diese hiefür nicht einen Vertreter namhaft macht sowie aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird von den beiden anderen Mitgliedern bestellt.
- (3) Kommt eine Bestellung des Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Beginn des Wintersemesters nicht zustande, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr den Vorsitzenden aus dem Kreis der Universitätslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, oder der rechtskundigen Bediensteten der zentralen Verwaltungen der Universitäten und der Universitäten der Künste des jeweiligen Hochschulortes zu bestimmen.
- (4) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 581 und 586 bis 594 der Zivilprozessordnung sinngemäß.
- (5) Die Partei, die sich durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses beschwert erachtet, kann binnen 14 Tagen nach deren Erlassung ihren Anspruch mit der Wirkung gerichtlich geltend machen, dass die Entscheidung des Schlichtungsausschusses außer Kraft tritt.
- (6) Im übrigen - von den Fällen der Kündigung und der Klage auf Räumung des Heimplatzes abgesehen - kann ein gerichtliches Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Schlichtungsausschuss angerufen worden ist und seitdem zwei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Entscheidung ergangen oder ein Vergleich geschlossen worden ist.
- (7) Entscheidungen des Schlichtungsausschusses, die nicht mehr durch Anrufung des Gerichtes außer Kraft gesetzt werden können, sowie vor dem Schlichtungsausschuss geschlossene Vergleiche sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Diese Exekutionstitel unterliegen keiner Gebühr.

## § 21 Allgemeine Bestimmungen

- a) Soweit in diesem Benützungsvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- b) Kundmachungen des Heimträgers und der Heimleitung erfolgen auf den Anschlagtafeln des Heimes sowie via Email. Den Anordnungen des Heimträgers und der Heimleitung sind einzuhalten.



- c) Auf Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen ist besonders zu achten. Gänge und Fluchtwege sind freizuhalten.
- d) Jegliche Akquisitions- oder Sektentätigkeit im Studentenheim ist nicht gestattet.
- e) Jedes Zimmer verfügt über einen gebührenfreien Zugang zum Internet. Dieser Zugang ist derzeit auf der Basis eines Fair-Use-Prinzips unlimitiert und auf eigene Gefahr jederzeit möglich. Der Heimträger behält sich vor, bei Verstößen gegen entsprechende gesetzliche Vorschriften (Urheberrechtsgesetz, Pornografiegesetz, Datenschutzgesetz, Verbotsgesetze, etc.) den Zugang zum Internet jederzeit und ohne Vorwarnung abzustellen. Der Bewohner bzw. Internetbenutzer verpflichtet sich, für den Fall, dass dem Heimträger Schaden wegen rechtswidriger Nutzung des Internet durch einen Heimbewohner entsteht, zum Ersatz aller Schäden inkl. Vertretungskosten. Der Internetbenutzer verpflichtet sich weiters, den Heimträger und die Mitbewohner von jedem Schaden freizuhalten, der durch die von Bewohnern in Verkehr gebrachten Daten entsteht. Der Bewohner verpflichtet sich, am vorhandenen Internetanschluß ausschließlich einen Rechner mit Internetzugang, keinesfalls einen Router, Switch oder W-LAN-Router zu betreiben.